

Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands sowie der Rechnungsprüfer*innen des vhw Thüringen



1. Die Durchführung der Wahl des Landesvorstands und der Rechnungsprüfer obliegt der Tagungsleitung. Zur Unterstützung kann ein Wahlausschuss gebildet werden, der aus bis zu drei stimmberechtigten Delegierten bestehen kann, die selbst für die Wahl nicht kandidieren sowie der Tagungsleitung nicht angehören dürfen.
2. Vorschläge für die Wahl der Landesleitung und der Rechnungsprüfer können von jedem stimmberechtigten Delegierten schriftlich bei der Tagungsleitung eingereicht werden. Wählbar ist jedes einzelne Mitglied des vhw gemäß § 12 der Satzung, das in Thüringen organisiert ist.
3. Der Tagungsleiter oder sein Vertreter gibt den Namen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Wahlvorschläge bei der Tagungsleitung bekannt. Er stellt dabei fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, sich der Wahl zu stellen. Bei Abwesenden muss eine schriftliche Erklärung vorliegen.
4. Eine Aussprache über die einzelnen Wahlvorschläge findet nicht statt. Den Kandidaten jedoch wird Gelegenheit gegeben, sich der Versammlung vorzustellen.
5. Der Tagungsleiter oder sein Vertreter eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, wobei die Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten maßgeblich sind.
6. Die Wahl der Landesleitung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die mit den Namen der zu Wählenden gekennzeichnet sind. Gewählt werden
 - im 1. Wahlgang der/die Landesvorsitzende
 - im 2. Wahlgang die stellvertretenden Landesvorsitzenden einschließlich der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters im BlockJeder Stimmberechtigte der Vertreterversammlung hat je Wahlgang insgesamt so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Funktion in die Landesleitung zu wählen sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten im jeweiligen Wahlgang erhält.

Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten, gewählt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem diejenigen gewählt sind, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erhalten.

Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang mit den Betroffenen wiederholt.
7. Der Tagungsleiter oder sein Vertreter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie zur Annahme der Wahl auf. Lehnen ein oder mehrere Gewählte die Annahme der Wahl ab, so rücken an ihre Stelle die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmzahlen.

8. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann per Akklamation erfolgen. Die Punkte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 dieser Wahlordnung gelten entsprechend. Im Falle einer geheimen Wahl gilt Punkt 6 ab Satz 3 entsprechend.
9. Die Stimmzettel sind bis zur Neuwahl des Landesvorstands bzw. Rechnungsprüfer in der Geschäftsstelle des vhw Thüringen aufzubewahren.
10. Das Wahlergebnis einschließlich der nicht gewählten Bewerber ist in die Niederschrift aufzunehmen